

TOP 4: Entwurf einer Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat nimmt die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Verordnung dient der Umsetzung des Artikel 2 des Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung in Rheinland-Pfalz vom 26. September 2019. Danach sollen Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit erhalten, einen Medizinstudienplatz im Wege einer Vorabquote, das heißt, nicht unter ausschließlicher Berücksichtigung der Abiturnote, zu erlangen, sofern sie bereit sind, sich vertraglich zu verpflichten, nach ihrem Studium eine Weiterbildung in der Facharzttrichtung öffentliches Gesundheitswesen oder einer anderen Facharzttrichtung, für die für den öffentlichen Gesundheitsdienst ein besonderer öffentlicher Bedarf festgestellt wurde, aufzunehmen und sodann nach Erlangung der entsprechenden Facharztanerkennung auf dem jeweiligen Gebiet eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst aufzunehmen. Der Vertrag wird durch eine gestaffelte Vertragsstrafe abgesichert.

Vorgesehen ist die Vergabe von 1,5 Prozent aller in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze im Wege der Vorabquote für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Durch die Quoten wird dem drohenden Nachbesetzungsbedarf im öffentlichen Gesundheitsdienst entgegengetreten.